

50

1 Ss 109/15

994 Ds 3470 Js 208284/14

AG Frankfurt a.M.



Eingegangen
11. Mai 2015
RA Tronje Dohmer

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen

wegen Diebstahls

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main – Strafrichter - vom 17.11.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stahl, den Richter am Oberlandesgericht Keller und die Richterin am Landgericht Dr. Wagner

gemäß § 349 Abs. 4 StPO einstimmig

am 27.4.2015

beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das angefochtene Urteil aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Revision – an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Frankfurt am Main zurückverwiesen

Gründe:

Das Amtsgericht Frankfurt am Main hat den Angeklagten durch Urteil vom 17.11.2014 wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit der form- und fristgerecht eingelegten und ebenso begründeten (Sprung-)Revision, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt, wobei er sich in zulässiger Weise erst mit der Begründung des Rechtsmittels für die Einlegung einer Revision entschied.

Die form- und fristgerecht eingelegte (§§ 333, 341 Abs. 1, 344, 345 StPO), zulässige (§ 335 StPO) und bereits mit der Sachrüge begründete Revision hat Erfolg.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Stellungnahme vom 9.4.2015 dazu ausgeführt:

„Bereits die von der Revision zulässig erhobene Sachrüge greift durch, so dass es eines Eingehens auf die von ihr zudem geltend gemachten verfahrensrechtlichen Beanstandungen nicht bedarf.

Die vom Amtsgericht zum Schuldspruch vorgenommene Beweiswürdigung ist nämlich nicht frei von Rechtsfehlern zum Nachteil des Angeklagten.

Zwar unterliegt die Beweiswürdigung des Tatrichters nur einer eingeschränkten Prüfung durch das Revisionsgericht. Es darf die Beweiswürdigung nur auf Rechtsfehler überprüfen. Rechtsfehlerhaft ist eine Beweiswürdigung aber insbesondere, wenn sie in sich wi-

dersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist oder gegen Denk- und Erfahrungssätze verstößt (st. Rspr., vgl. nur BGH StV 1986, 421 m.w.N.; OLG Frankfurt/Main -1 Ss 29/13; -1 Ss 365/06; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rdz. 27 zu § 337 m.w.N.). Eine Beweiswürdigung weist Lücken auf, wenn nicht alle aus dem Urteil ersichtlichen Umstände gewürdigt sind, die Schlüsse zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten zulassen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rdz. 29 zu § 337 m.w.N.). Nur bei erkennbar erschöpfender Beweiswürdigung gilt der die revisionsrechtliche Nachprüfung beschränkende Grundsatz, dass die vom Tatrichter gezogenen Schlüsse nur denkgesetzlich möglich zu sein brauchen (OLG Frankfurt/Main -2 Ss 209/08). Fehlerhaft ist auch eine Beweiswürdigung, die die Einlassung des Angeklagten nicht erschöpfend würdigt (OLG Frankfurt/Main a.a.O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen hält die vom Amtsgericht in dem angegriffenen Urteil vorgenommene Beweiswürdigung der rechtlichen Überprüfung aber nicht stand.

Dies schon deswegen, weil sich, wie auch die Revision zu Recht beanstandet (RB S. 3), anhand der Urteilsgründe nicht feststellen lässt, ob und gfls. wie sich der Angeklagte zur Sache eingelassen hat. Zur Überprüfbarkeit der tatrichterlichen Beweiswürdigung ist in den Urteilsgründen aber grundsätzlich mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wie sich der Angeklagte zur Sache eingelassen hat (st. Rspr., vgl. nur OLG Frankfurt/Main -1 Ss 29/13; -1 Ss 365/06; -3 Ss 230/14; -3 Ss 88/10; -2 Ss 209/08; OLG Hamm ZfSch 2008, 348; OLG Hamm Beschl. v. 06.09.2007 -3 Ss 262/07- juris; jeweils m.w.N.). Prozessual (§ 267 StPO) ist zwar die Wiedergabe der Einlassung des Angeklagten nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Gleichwohl hält es die Rechtsprechung für erforderlich, die Einlassung des Angeklagten zum Schuldvorwurf in die Urteilsgründe aufzunehmen und zu würdigen. Denn ohne die Wiedergabe der Einlassung des Angeklagten und ihrer Würdigung kann das Revisionsgericht in der Regel nicht erkennen, ob der Beurteilung des Sachverhalts rechtlich fehlerfreie Erwägungen zugrunde liegen (OLG Frankfurt/Main -1 Ss 29/13 (*gemeint ist hier wohl 1 Ss 29/13*); -1 Ss 240/12; -1 Ss 365/06; -...; -2 Ss 209/08; OLG Hamm a.a.O.; KK-Kuckein, StPO, 7. Aufl., Rdz. 14 zu § 267; Dahs, Die Revision im Strafprozess, 8. Aufl., Rdz. 437 m.w.N.). Nur bei sachlich und rechtlich einfach gelagerten Fällen von geringer Bedeutung kann unter Umständen auf die Wiedergabe der Einlassung ohne Verstoß gegen die materiell-rechtliche Begründungspflicht verzichtet werden (OLG Frankfurt/Main -1 Ss 29/13; -1 Ss 365/06 m.N.; -2 Ss 209/08; OLG Hamm a.a.O.).

Ein in diesem Sinne einfach gelagerter Fall von geringer Bedeutung ist vorliegend schon mit Blick auf die gesetzliche Strafandrohung gem. §§ 242, 243 Abs. 1 StGB und die gegen den Angeklagten verhängte 6-monatige Freiheitsstrafe aber nicht gegeben, eine erschöpfende Wiedergabe und Würdigung der Einlassung des Angeklagten ist deshalb geboten (vgl. OLG Frankfurt/Main -1 Ss 356/06).

Auf Grund der im Rahmen der sachlich-rechtlichen Überprüfung allein zur Verfügung stehenden Urteilsurkunde - alle anderen Erkenntnisquellen bleiben für das Revisionsgericht dabei verschlossen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., Rdz. 22 zu § 337 m.N.) - ist es aber nicht möglich festzustellen, ob sich der Angeklagte zur Sache eingelassen hat oder nicht bzw. in welchem Umfang, und ob das Amtsgericht gfls. seine Einlassung umfassend anhand der sonstigen Beweismittel gewürdigt hat. Ausdrücklich verhalten sich die Urteilsgründe dazu in keiner Weise. Auch aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe lassen sich die insoweit notwendigen Angaben nicht hinreichend entnehmen. Die zur Beweiswürdigung in dem Urteil enthaltenen Ausführungen, wonach der Sachverhalt feststehe "auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung", nämlich der Bekundungen der Polizeibeamten Kletzander-Hahlgans und König, "dass sie den Angeklagten im Gebäude der Bäckerei angetroffen und festgenommen haben", sowie der Angaben des geständigen - "bereits verhandelten" - (Mit-)Angeklagten Kenny Winter, der "unumwunden eingeräumt [hat], dass er zusammen mit dem Angeklagten Choualia entsprechend vorheriger Abrede in die Eifler-Bäckereifiliale eingebrochen ist", lassen sowohl die Deutung zu, dass der Angeklagte sich zur Sache eingelassen hat, das Gericht dieser Einlassung aber nicht gefolgt ist, wie auch, dass keine Einlassung erfolgt ist und die Feststellungen allein auf den Aussagen der Zeugen und des Mitangeklagten beruhen (vgl. OLG Hamm ZfSch 2008, 348 Rdz. 10 bei juris; ...).

Infolge dessen aber ist es mit den im Revisionsverfahren zulässigen Erkenntnisquellen nicht möglich, festzustellen, ob und inwieweit sich der Angeklagte zur Sache eingelassen hat und ob die Beweiswürdigung insoweit frei von Rechtsfehlern ist, namentlich ob die Aussagen der Zeugen sowie des Mitangeklagten zur Überführung des Angeklagten ausreichen und sie die vom Amtsgericht gezogenen Schlußfolgerungen rechtfertigten. Schon dieser Darlegungsmangel nötigt deshalb zur Aufhebung des angefochtenen Urteils (vgl. OLG Frankfurt/Main -1 Ss 29/13; -2 Ss 209/08; OLG Hamm ZfSch 2008, 348).

Dies umso mehr, als die Beweiswürdigung auch im Übrigen nicht frei von durchgreifenden Mängeln ist.

Nach den zur Beweiswürdigung angestellten Erwägungen ("selbst wenn der Angeklagte keine einzige aus der Bäckerei stammende Euro-Münze in seinen Taschen gehabt haben sollte", UA S. 3) hält es das Amtsgericht ersichtlich zumindest für möglich, dass die siebenundzwanzig 1-Euro Münzen, welche der Angeklagte bei seiner Festnahme in der Bäckereifiliale in seiner Tasche hatte, nicht aus den Kassen der Bäckereifiliale entnommen wurden. Zur Frage wiederum, wie es sich insoweit mit dem Münzgeld in Höhe von insgesamt 84,- Euro verhielt, welches der Mitangeklagte Winter in seiner Tasche hatte, lässt sich den Urteilsgründen nichts entnehmen. Namentlich der bloße Hinweis, wonach Winter "unumwunden eingeräumt hat, dass er zusammen mit dem Angeklagten Choulia entsprechend vorheriger Abrede in die Eifler-Bäckereifiliale eingebrochen ist", hilft mangels konkreter Mitteilung seiner Angaben, insbesondere das in ihren Taschen befindliche Münzgeld betreffend, diesbzüglich nicht weiter. Sollte aber, sei es auch nur nicht ausschließbar, davon ausgegangen werden müssen, dass das Münzgeld, welches der Angeklagte und Winter bei ihrer Festnahme jeweils in ihren Taschen hatten, nicht aus den Kassen der Bäckereifiliale herrührte, käme allenfalls eine Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls in Betracht.

Soweit das Amtsgericht überdies seine Überzeugung von der mittäterschaftlichen Begehungsweise des Angeklagten ersichtlich maßgebend auf das Geständnis des Mitangeklagten Winter stützt, bilden die dazu in den Urteilsgründen enthaltenen Feststellungen und Erwägungen hierfür keine ausreichend tragfähige Grundlage. Denn mangels näherer Mitteilung des Inhalts der "vorherigen Abrede" zwischen dem Angeklagten und Winter, insbesondere die Art ihrer jeweiligen Tatbeiträge sowie die beabsichtigte Verwendung der (erwarteten) Tatbeute betreffend, ist die vom Amtsgericht vorgenommene Bewertung der Tatbeteiligung des Angeklagten für das Revisionsgericht nicht nachvollziehbar.

Die Sache bedarf daher insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung.

Sollte das zur erneuten Entscheidung berufene Tatgericht wiederum zu einem Schuldspruch wegen Diebstahls gelangen und auch erneut die Voraussetzungen eines besonders schweren Falles i.S.v. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB bejahen, wird es im Übrigen Gelegenheit haben, die Verwirklichung des Merkmals "einbrechen", d.h. die Aufwendung nicht unerheblicher körperlicher Kraft oder die Verletzung der Substanz der Umschließung (vgl. Fischer, StGB, 62. Aufl., Rdz. 5 zu § 243), durch entsprechende Tatsachen hinreichend zu belegen. Die dazu in den Urteilsgründen enthaltene bloße Feststellung, dass der Angeklagte und Kenny Winter "die Eingangstür zum

Verkaufsraum mit Gewalt aufdrückten", dürfte insoweit nicht ausreichend aussagekräftig sein.

Dem tritt der Senat bei.

Die Sache war insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Frankfurt am Main – Strafrichter - zurückzuverweisen, die auch über die Kosten der Revision zu befinden haben wird (§§ 349 Abs. 4, 353, 354 Abs. 2 S. 1 StPO).

Stahl

Keller

Dr. Wagner

